

# **Satzung**

## **„Stiftung Jedem Kind ein Instrument“**

### **Präambel**

Mit dem Programm „Jedem Kind ein Instrument“ soll das Musikangebot in Grundschulen in Zusammenarbeit mit vor Ort bestehenden Musikschulen ergänzt werden.

Jedes Kind soll die Chance erhalten, ein Instrument spielen zu lernen. Von der spielerischen Heranführung an Instrumente im ersten Jahr bis hin zum Ensemblespiel und öffentlichen Aufführungen im Rahmen von Schulorchestern soll in enger Zusammenarbeit von Grundschullehrern<sup>1</sup> und Musikschullehrern ein nachhaltiges musikalisches Kulturprojekt entstehen und weiterentwickelt werden.

Mit der Gründung der „Stiftung Jedem Kind ein Instrument“ wird beabsichtigt, das Programm „Jedem Kind ein Instrument“ zunächst schrittweise im Ruhrgebiet zu etablieren und nach Möglichkeit auf das ganze Land auszuweiten. Die Stiftung will damit Zeichen setzen und Musik als wichtiges Element einer ganzheitlichen Bildung möglichst allen Kindern zugänglich machen.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Jedem Kind ein Instrument“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 2 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bochum.

---

<sup>1</sup> Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen umfassen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

## § 2

### Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen Bildung mit dem Ziel der Entwicklung der kreativen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten von Kindern insbesondere auf dem Gebiet der Musikerziehung. Des Weiteren verfolgt die Stiftung den in Satz 1 genannten Zweck auch durch Mittelbeschaffung und Weitergabe gemäß § 58 Nr. 1 AO an Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere steuerbegünstigte Körperschaften.
2. Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen u.a.:
  - Erstellung und Umsetzung von Gesamtkonzepten der kulturellen Bildung einschließlich der erforderlichen Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften;
  - Auswahl, Koordination und Beratung kommunaler Musikschulen und ihrer privaten Kooperationspartner (private Musikschulen und Privatmusiklehrer), die an der Durchführung derartiger Konzepte mitwirken wollen;
  - Beschaffung und Wartung von Musikinstrumenten;
  - Akquirierung und Betreuung von Förderern derartiger Projekte;
  - Koordination und Vergabe von Stipendien und andere Förderungen, insbesondere Übernahme von Unterrichts- und Organisationskosten;
  - Beauftragung und Betreuung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation derartiger Projekte;
  - Organisation von Musikveranstaltungen.
3. Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt und sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
4. Die Stiftung kann insbesondere zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung haushaltsrechtlicher Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Hilfspersonen oder Dritte, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz

oder teilweise -wie z.B. Vermögensverwaltung oder Rechnungslegung- auf Dritte übertragen.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
5. Das benötigte Personal der Stiftung darf höchstens bis zur vergleichbaren Vergütung im Landesdienst entlohnt werden.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung ist mit einem Grundstockvermögen – Stiftungskapital - ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Dem Stiftungskapital wachsen die Zustiftungen der Stifter sowie Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Auflagen verbunden sein, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

3. Das Stiftungskapital ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Ein Rückgriff auf die Substanz bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde und ist nur zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für eine angemessene Zeit gewährleistet bleibt. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag jedoch soweit wie möglich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig wieder dem Stiftungskapital zuzuführen.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungskapitals und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
2. Rücklagen dürfen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

## **§ 6**

### **Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschafts- und Finanzplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen 6 Monaten einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss ist durch den jährlich vom Stiftungsrat zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit dem Prüfungsbericht dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer hat sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel zu erstrecken. Es gelten die Maßgaben von § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz und § 68 Landeshaushaltsordnung (einschließlich

der Verwaltungsvorschriften zu dieser Regelung). Je ein Exemplar des Prüfungsberichts erhalten die in § 8 Nr. 1 a) bis c) erwähnten Organisationen, solange sie im Stiftungsrat vertreten sind.

## **§ 7**

### **Stiftungsorgane und Kuratorium**

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsrat,
  - b) der Vorstand.
2. Der Stiftungsrat kann ein Kuratorium bilden.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

## **§ 8**

### **Der Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern:
  - a) dem für Kulturfragen zuständigen Mitglied der Landesregierung bzw. im Fall der Ressortverantwortung des Ministerpräsidenten der zuständige Staatssekretär (Kulturminister oder Staatssekretär für Kultur),
  - b) der künstlerischen Direktorin der Kulturstiftung des Bundes sowie einem weiteren von der Kulturstiftung des Bundes zu bestellenden Mitglied,
  - c) einem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen zu bestellenden Mitglied,
  - d) einem von der Zukunftsstiftung Bildung innerhalb der GLS Treuhand e.V. zu bestellenden Mitglied.

2. Der Stiftungsrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder weitere Mitglieder des Stiftungsrates bis zu einer Gesamtzahl von 11 Personen wählen. Die Mitglieder gemäß § 8 Nr. 1 b) scheiden in dem Zeitpunkt aus, in dem die Kulturstiftung des Bundes ihr finanzielles Engagement in der Stiftung beendet. Wird die Mindestzahl von 5 Mitgliedern unterschritten, hat der Stiftungsrat unverzüglich die Mindestzahl durch Zuwahl wieder herzustellen.
3. Die Amtszeit der nach Nr. 2 gewählten Mitglieder beträgt 4 Jahre, sofern der Stiftungsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtsperiode beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl kann die Mitgliedschaft im Stiftungsrat an persönliche Voraussetzungen, z. B. die Organstellung in einer juristischen Person, geknüpft werden. Für aus dem Stiftungsrat ausgeschiedene Mitglieder des Stiftungsrates sind, soweit sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder juristischen Personen des Privatrechts gemäß Nr. 1 bestellt worden sind, von diesen Nachfolger zu bestellen.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates können sich durch von ihnen im Einzelfall zu bevollmächtigende Vertreter vertreten lassen.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates können, soweit sie von öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder juristischen Personen des Privatrechts gemäß Nr. 1 bestellt worden sind, von diesen abberufen werden.
6. Bis 2011 ist der Vorsitz wie folgt geregelt: Vor dem Ende eines jeden Schuljahres wählt der Stiftungsrat für die Dauer des darauf folgenden Schuljahres eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter/-in. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz wechseln jährlich zwischen der Kulturstiftung des Bundes und dem Land Nordrhein-Westfalen.
7. Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung kann der Stiftungsrat beratende Ausschüsse bilden. Der Stiftungsrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zusammengerufen.

**§ 9****Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Willensbildungsorgan der Stiftung; er beschließt über die wesentlichen Stiftungsangelegenheiten.
2. Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über
  - a) die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes, des jährlichen Stellenplanes und der mittelfristigen Finanzplanung,
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses (nach Maßgabe von § 6 Nr. 2) und die Verwendung des Jahresergebnisses,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bestellung des Abschlussprüfers (nach Maßgabe von § 6 Nr. 2),
  - f) Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen (s. §§ 15, 16),
  - g) die Inanspruchnahme des Stiftungskapitals nach § 4 Nr. 3 S. 2,
  - h) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - i) gegebenenfalls die Gründung eines Sponsoren- und Förderkreises.
3. Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (dem Projektleitenden Direktor sowie dem Kaufmännischen Direktor) und höchstens drei Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglied des Stiftungsrates oder des Kuratoriums sein dürfen. Der erste Vorstand ist durch das Stiftungsgeschäft bestellt.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können sie vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt die laufenden Geschäfte der Stiftung unbeschadet der Rechte der anderen Stiftungsorgane und nach durch den Stiftungsrat in einer Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es die Stiftung allein.
2. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung. Seine Aufgaben sind insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens unter Beachtung der vom Stiftungsrat hierzu erlassenen Beschlüsse,

- b) die Weitergabe der Projektfördermittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans unter Beachtung der Vorschriften des Zuwendungsrechts des Landes Nordrhein-Westfalen und der vom Stiftungsrat zur Mittelweitergabe erlassenen Beschlüsse,
- c) unter Berücksichtigung der vom Stiftungsrat erlassenen Beschlüsse, die mit der Stiftung verbundenen regelmäßig wiederkehrenden Rechtsgeschäfte sowie solche Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit nicht mehr als 25.000,- Euro (diese Wertgrenze gilt nicht für die Weitergabe der Projektfördermittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans) verpflichten,
- d) die Führung des Rechnungswesens über Bestand und Veränderungen des Stiftungsvermögens sowie über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung einschließlich der Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes und einer mittelfristigen Finanzplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses,
- e) die Anstellung von Mitarbeitern im Rahmen des jeweils vom Stiftungsrat genehmigten Stellenplanes,
- f) die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen, sofern diese nicht mit Verpflichtungen verbunden sind, die sich auf den Wirtschaftsplan auswirken,
- g) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung gegenüber dem Stiftungsrat,
- h) die Einberufung des Stiftungsrats und des Kuratoriums in deren Auftrag, die Vorbereitung und Teilnahme an deren Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
- i) die Mitwirkung bei Beschlüssen über Änderungen dieser Satzung, die Auflösung der Stiftung oder deren Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung,

- j) die Vorlage des Prüfberichtes an die Stiftungsaufsicht nach Genehmigung durch den Stiftungsrat (s. § 6 Nr. 2).

## **§ 12**

### **Das Kuratorium**

1. Es kann ein Kuratorium eingerichtet werden, welches aus höchstens 15 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens bestehen soll, die möglichst aus folgenden Bereichen stammen:
  - Politik
  - Wirtschaft
  - Kultur
  - Sozial- und Bildungswesen.
2. Die Mitglieder werden vom Stiftungsrat für die Dauer von bis zu 5 Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 13**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Stiftungsrat und den Vorstand bei ihrer Tätigkeit. Er erörtert die inhaltlichen Schwerpunkte der Stiftungstätigkeit und gibt hierzu Empfehlungen ab.
2. Das Kuratorium soll einmal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden des Kuratoriums zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder Vorstand oder Stiftungsrat dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.

3. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums finden die Regelungen zur Beschlussfassung des Stiftungsrates sinngemäß Anwendung.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung**

1. Stiftungsrat und Vorstand fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Beschlüsse können auf Verlangen des Vorsitzenden des Stiftungsrates oder – im Falle seiner Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. eines Vorstandsmitgliedes in dringenden Fällen auch im schriftlichen oder elektronisch-schriftlichen Verfahren gefasst werden, soweit es sich nicht um Beschlüsse über die Grundlagen der Stiftung nach §§ 15 und 16 handelt. Näheres regeln die Geschäftsordnungen gemäß § 8 Nr. 7 und § 9 Nr. 3.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht schriftlich geladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Stiftungsrats oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden geleitet. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Absprache der Vorstandsmitglieder oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Beschlüsse des Stiftungsrates im schriftlichen oder elektronisch-schriftlichen Verfahren bedürfen der Mehrheit der Mitglieder.

Sofern das für Kulturfragen zuständige Mitglied der Landesregierung bzw. der zuständige Staatssekretär (§ 8 Nr. 1 a) oder der künstlerische Direktor der Kulturstiftung des Bundes (§ 8 Nr. 1 b) einem Beschluss widerspricht, ist dieser

nicht gefasst. Dieses Recht steht auch ihren Vertretern nach § 8 Nr. 4 zu. Im Falle einer Beschlussfassung in Abwesenheit der Personen im Sinne von § 8 Nr. 1 a) oder b) kann dieses Widerspruchsrecht nachträglich ausgeübt werden, soweit sich ihre Vertreter bei der Beschlussfassung enthalten haben. Der Widerspruch ist innerhalb von zehn Tagen nach Beschlussfassung zu erklären.

4. Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
5. Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsrates und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Protokollführer bzw. den Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des beschlussfassenden Organs sowie den Mitgliedern der nicht beschlussfassenden Organe zuzuleiten, sofern das beschlussfassende Organ nichts anderes beschließt.

## **§ 15**

### **Satzungsänderung**

1. Der Stiftungsrat kann eine Änderung der Satzung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder beschließen, wenn die Anpassung an die veränderten Verhältnisse notwendig erscheint.
2. Der Beschluss über eine Änderung des Stiftungszweckes oder der Stiftungsorganisation bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
3. Wird der Stiftungszweck geändert, so ist hierbei zusätzlich vorab die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

**§ 16****Auflösung/Zusammenschluss der Stiftung**

1. Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer anderen, ihrerseits steuerbegünstigten Stiftung beschließen, wenn eine die Handlungsfähigkeit oder die Grundlagen der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Auflösung ist vor 2012 nur möglich, wenn wegen geänderter Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.
2. Beschlüsse über die Auflösung und den Zusammenschluss der Stiftung bedürfen einer Vier-Fünftel-Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht. Beschlüsse über die Verwendung des Restvermögens oder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzamts.

**§ 17****Vermögensanfall**

Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Land Nordrhein-Westfalen oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung entsprechend § 2 dieser Satzung. Die Entscheidung über den Vermögensanfall ist entsprechend § 16 zu treffen.

## **§ 18**

### **Stiftungsaufsicht**

1. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg; oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
3. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten zu unterrichten.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung der Stiftung in Kraft.